

**Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der städtischen
Kindertageseinrichtungen Maiwiese, Zur Bleiche, Bornbrede,
Stedefreund und Schobeke
vom 23.06.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.) in derzeit geltenden Fassung sowie § 51 Abs.3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz-KiBiz-) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 03.12.2019 (GV NRW 2019, S. 894) in derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 15.06.2022 folgende Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die in den fünf städtischen Kindertageseinrichtungen Schobeke, Stedefreund, Maiwiese, Bornbrede und Zur Bleiche angeboten wird.

§ 2 Höhe und Zahlungsmodus

(1) Für die Mittagsverpflegung in den o.g. fünf städtischen Kitas wird zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes nach § 51 Abs.3 des Kinderbildungsgesetzes NRW ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

(2) Das kostendeckende Entgelt für die Mittagsverpflegung beträgt derzeit monatlich 62,00 € und ist für 12 Monate zu entrichten. Mögliche Schließungszeiten, insbesondere in den Schulferien, sind bei dieser Kalkulation bereits berücksichtigt.

(3) Bei Beziehern*innen von:

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Mietzuschuss oder Lastenzuschuss)
- Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung)
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

die einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt haben, beträgt das Entgelt für die Mittagsverpflegung ebenfalls monatlich 62,00 € und wird im Zeitraum August bis Juli für die Monate des tatsächlichen Sozialleistungsbezuges durch die zuständige Behörde als die ergänzende BUT-Leistung an die Stadt Herford erstattet.

Änderungen des Leistungsbezuges müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Im Übrigen gilt § 2 Abs.2 dieser Entgeltverordnung.

(4) Das monatliche Entgelt unterliegt einer dynamischen Anpassung in Höhe von 3% jeweils zum 01.08. und wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Die Dynamik beginnt mit dem 01.08.2024.

§ 3 Umfang der Zahlungspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Vertrag zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen wurde.

(2) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Tageseinrichtung bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend § 9 des Betreuungs-vertrages in der jeweils gültigen Fassung bzw. mit Änderung der Betreuungszeit auf eine Stundenzahl ohne Über-Mittag-Betreuung.

§ 4 Erstattung

(1) Die Kalkulation und Höhe des Essensgeldes nach § 2 berücksichtigt die möglichen Schließungszeiten sowie darüber hinaus auch die Fehltage eines Kindes in der Tageseinrichtung. Daher ist es bei Fehlzeiten erforderlich, das Kind bis spätestens 8:30 Uhr in der Kita von der Verpflegung abzumelden. Eine Essensgelderstattung scheidet aus.

(2) Ausnahme von dieser Regelung ist eine Krankheit des Kindes, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 30 Kalendertagen überschreitet und durch ärztliches Attest nachzuweisen ist. In diesem Fall erfolgt am Ende des jeweiligen Kindergartenjahres eine Erstattung des Anteils, der zur Finanzierung des Sachkostenaufwandes dient, in Höhe von z.Z. tgl. 1,83 €.

§ 2 Abs.4 gilt entsprechend.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Das Verpflegungsentgelt ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig und ist von dem/der jeweiligen Erziehungsberechtigten zu entrichten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Die monatlichen Zahlungen sind bargeldlos auf das auf dem Bescheid angegebene Konto zu entrichten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungsverpflichteten ihre Einwilligung zum Lastschrifteinzugsverfahren geben.

§ 6 Zahlungsverzug

(1) Verzug tritt betreffend der wiederkehrenden Entgelte mit dem Tag nach der Fälligkeit ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Stadt Herford als Träger der fünf eigenen Einrichtungen zu Mahnungen auf Kosten der Erziehungsberechtigten berechtigt, wenn das Entgelt nicht bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin gezahlt wird.

(2) Die Mahnkosten sind mit Zugang der Mahnung fällig.

(3) Die Beitreibung erfolgt, sofern keine Einwendungen schriftlich geltend gemacht werden, gem. den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Im Falle der Einwendung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der städtischen Kindertageseinrichtungen Maiwiese, Zur Bleiche, Bornbrede, Stedefreund und Schobeke vom 28.05.2013 außer Kraft.